



POSTANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

Familienkassen i. S. d. § 72 EStG

Familienkassen
der Bundesagentur für Arbeit

HAUSANSCHRIFT An der Kuppe 1, 53225 Bonn

BEARBEITET VON

Steuerabteilung National
Fachaufsicht über den
Familienleistungsausgleich

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET www.bzst.bund.de

BETREFF **Familienleistungsausgleich;
Berücksichtigung von verheirateten Kindern und Kindern mit eigenen Kindern
ab 2012**

BEZUG Einzelweisung vom 3. September 2013, St II 2 – S 2280-PB/13/00014

ANLAGEN ---

GZ **St II 2 – S 2280-PB/14/00004;**
DOK 2014/270966 (bei Antwort bitte angeben)

DATUM 5. März 2014

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 17. Oktober 2013 (Az. III R 22/13) entschieden, dass durch die Änderungen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 (BGBl. I S. 2131) der Mangelfallrechtsprechung die Grundlage entzogen wurde. Daher wird die in DA 31.2.2 und DA 31.2.3 DA-FamEStG 2013 geregelte Verwaltungsauffassung für Zeiträume ab 2012 aufgegeben.

I. Anwendung auf noch nicht bestandskräftige Fälle

Die geänderte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung ist in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden. D. h. die Berechtigten können für unregelmäßige Zeiträume ab 2012 Kindergeld neu beantragen.

II. Anhängige außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Anhängige (auch bisher ruhende) Einspruchsverfahren, die Zeiträume ab 2012 betreffen, sind im Wege der Abhilfe zu erledigen. In bei den Finanzgerichten oder beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren ist ebenfalls ein Abhilfebescheid zu erlassen.

Im Auftrag

Schroeder

(Dieses Dokument wurde elektronisch erzeugt und ist nur im Entwurf gezeichnet.)